



Kg
4215

Pa. 71
1.



INTERIMS-Ordnung/
 Und
 darauff erfolgte
Bemeine Bescheide
 Des
 Hochlöblichen Königl. Preussischen
Ober-APPELLATION-
Gerichts zu Köln
 an der Spree.

Allen denen so an Hochgedachtem Ober-Appella-
 tion-Gericht zu thun haben/ zur Nachricht
 in Druck gegeben.



Zu Walberstadt
 Drucks Joh: Erasmus Hynisch/ Königl. Preuß. Buchdr.



Nachdem Ihre
 Königl. Majestät
 in Preussen und Pommern
 Durchlauchtigkeit zu Brandenburg /

Unser Allergnädigster König und Herr / von der
 nunmehr in Gott ruhenden Kaiserl. Majestät
 gloriwürdigsten Andenkens / als des Heil. Römi-
 schen Reichs höchstem Ober-Haupt ein Privilegium
 sub dato Wien den 16. Decembr. 1702. erhalten /
 Krafft dessen das Privilegium de non appellando,
 welches höchst-gedachte Ihre Königl. Majestät wegen
 des Electorats haben / auch auf die übrige extra Ele-
 ctoratum habende Reichs-Lande auf gewisse Masse
 exten-

extendiret worden/ so daß in denenselben die summa in appellabilis in petitorio bis auff 1500. Gold Gulden erhöhet seyn/ in possessorio gar keine Appellation an die Reichs Judicia weiter verstattet werden solle.

Ihre Königl. Majestät auch dannenhero so fort dahin bedacht gewesen/ wie Sie in Dero Residenz allhier zu Eöln an der Spree ein höchstes Gericht anordnen möchten/ an welches nunmehr nach Anweisung des Kaiserlichen Privilegii die Appellationes ergehen/ auch neben denen causis appellationum in calu denegatae vel protractae Justitiae, wenn nemlich davon gnugsamer Beweis beygebracht werden kan/ provociret/ und denen streitenden Partheyen schleunige gleich durch gehende Justiz administriret werden könne/ zu solchem Ende auch die zu einem solchen höchsten Judicio erforderte Personen allergnädigst beziffen/ und andie von Ihro dazu ernennete Praesident und sechs Assessores unterm dato Eöln an der Spree den 4. Decembris 1703. in höchsten Gnaden, rescribiret/ daß Sie denenselben dieses Ober-Appellations judicium aufgetragen haben wolten/ umb in denen dahin erwachsenden Appellationen außs fürkhefte und beste nach Anweisung der Rechte/ in Dero hohen Rahmen zuverfahren/ und dadurch dieses Judicium fundiret/ Dabey auch an Dero Regierungen in denenjenigen
Pro

Provinz/ien/aus welchen anhero appelliret wird / sub
dato den 28. Novembris 1703. allergnädigste Ver-
ordnung ergehen lassen/wie es vorerst und bis eine aus-
führliche Tribunals-und Process-Ordnung abgefaß-
set seyn würde / bey diesem höchsten Judicio gehalten
werden solle/sothane Interims-Ordnung aber/ wie
man bey dem Ober Appellations Gerichte ver schieden-
lich wahrgenommen/ noch nicht zu Jedermans Notiz
könnten/und dahero viele Confusiones und Unordnun-
gen entstehen müssen?

Als haben Präident und Geheimte Rätche
nöthig erachtet/sothane Interims-Ordnung durch den
Druck zu publiciren / damit allen Unordnungen da-
durch vorgebauet / und hinkünftig keiner sich mit der
Unwissenheit entschuldigen könne.

Weilen auch/bey dem Ober Appellations-Ge-
richt allhie bisher verschiedene Cassus dubii vorkommen/
wovon in obberührter Interims-Ordnung nichts di-
sponiret und verordnet/ als hat man nöthig gefunden/
bey diesem höchsten Judicio die so genannte Gemeinte
Bescheide/ welche bey andern wohl eingerichteten Ap-
pellations- Judiciis im Gebrauch seyn/ einzuführen /
und dadurch alles/was ratione processus, oder sonst
hinkünftig vorkommen möcht/zu decidiren/und seine
abheffliche Masse zugebe/ selbige auch nach und nach in
offenen Druck bringen zulassen / damit die liebe Lustig
befordert / allen sich etwa ereugnenden Fehlern und

Mißbräuchen remediret / die Processe abgefürhet/
und unnötige Umschweiffe verhütet/mithin auf solche
Weise alles so viel möglich in richtige Verfassung ge-
bracht werden möge;

Und wird demnach allen und jeden diesem höchsten
Gericht verwandten Personen/Advocaten und Pro-
curatoren/ wie auch allen jeko oder hinkünftig allhie
litigirenden Partheyen / und welche sonst bey diesem
Judicio zu thun haben werden / hiemit anbefohlen/das
sie so wol der obberührten und hiernach folgenden aller-
gnädigsten Interims-Ordnung / als auch denen hin-
künftig publicirenden gemeinen Bescheiden in allen
Stücken gelesen und nachkommen/widrigensfalls aber
getwärtigen/das diejenige so denen zu wieder handeln/
mit Ernst dazu angewiesen/ auch dem Befinden nach
mitnachdrücklicher Straffe angesehen werden. Geben
zu Bölln an der Spree / den 23. Jun. 1705.

Königl. Preussische zum Ober- Appellations-Ge-
richt allhie verordnete Præsident und
Beheimte Rätbe.

Willy. Henr. Suleman/
Protonotarius.

20 763

Friederich König / ꝛc.

S Er erinnert Euch / was ge-
stalt Wir vor einigen Monathen ver-
ordnet / daß Unser geheimes Justitz Collegium
allhier so lange bis das von Uns constituirte O-
ber-Appellation Gericht oder Tribunal formi-
ret seyn würde / die aus Unfern im Teutschen Reich gelegenen Pro-
vinczien einkommende Appellationes annehmen und Justitiam ad-
ministriren solte.

Wann Wir nun ferner allergnädigst beschloffen / gedachtes
Ober-Appellation-Gericht vollkommen auff- und einzurichten/
und demnach Unfern würcklichen geheimen Etats Rath ꝛc. den von
Brand zum Präsidenten gedachten Tribunals nebst sechs aus Un-
ferm hiesigen Geheimen Rath / geheimen Staats- und Justitz-
Collegio erwälten / und künfftig zu erwählenden Assessoribus,
wie auch zweyen Secretariis oder Protonotariis und zweyen Can-
cellisten / auch Cansley-Diener bestellet / auch andere mehrere An-
stalt dazu gemacht haben :

Als notificiren Wir Euch solches hiemit / und geben Euch da-
neben zu erkennen / daß Wir / bis hiernächst eine ausführliche Pro-
cesss-Ordnung abgefasset / und heraus gegeben seyn wird / nöthig
gefunden haben / in dessen folgende Verordnungen an euch / und
übrige Unsere Regierungen / denen solches zu wissen nöthig ist / er-
gehen zu lassen / nemlich :

1. Daß ratione Fatalium ein jeder Appellans à die interpositæ
Appellationis innerhalb zwey Monathen / * umb Erkennung
der Processuum Appellationis bey hiesigen Ober-Appellations-
Gericht oder Tribunal anhalten / und zu dem Ende sein Subplica-
tum cum Documentò ritè interpositæ Appellationis & Libellò gra-
vaminum bey dem dazu verordnetem Protonotario aut Secretario
in der Gerichts Stube / umb solches dem Präsidii und Råthen vor-
zulegen / eingeben : Auch von der Zeit / da die Processus / nemlich Cita-
tio, Inhibitio, & Compulsoriales per Decretum erkant worden / solche
à die Decreti innerhalb drey Monathen nicht nur ausgelöset / son-
dern auch insinuiret / und hier in Judicio ad quod cum Documentò

* Nemlich aus denen Provinczien / Magdeburg Pommern und Halberstadt ; die
Appellationes aber aus den Herzogthum Cleve und Minden haben wegen
ihrer Entlegenheit drey Monath zur Introduction.

factæ insinuationis & Justificatione gravaminum (wofern er nicht ad Acta priora submittiren will) reproduciret werden müssen.

2. Daß der Appellans intra 30. dies à tempore latae sententiae die Acta prioris Instantiae requiriren, und sich ad præstandum Juramentum de non frivole appellando (wenn er solches mit gutem Gewissen thun kan) offeriren; auch wann die Appellation angenommen ist/ solch Juramentum persönlich/ nebst seinem Advocato, coram Judice à quò vor reproduction der Processu würcklich ablegen solle.

3. Daß weilen die Causæ und Summæ appellabiles nach einer jeden Provinz Privilegien/ so sie in Ansehen der Judiciorum Imperii bißhero gehabt/ unterschiedlich seynd/ ein jedes Provincial Collegium die darüber habende Concessionen, wie auch/ was etwa eine oder andere ratione formalium besonders haben möchte/ förderlichst einsenden/ auch ihren Advocatis anbefehlen solle/ in Fällen/ da etwa die Statuta Provinciae à jure communi discrepiren, solches allemahl in Processu mit vorzustellen/ damit man in judicando sich darnach richten könne.

4. Daß der Appellans, bey reproduction der Processuum, und der Appellatus bey Einbringung seiner Exception- Schrift/ einen Mandatarium ad totam causam, und zwar einen aus denen bey diesem Judicio bestellten Advocatis Ordinariis, und zwar cum potestate substituendi constituiren solle.

5. Daß die Termini der Schrift-Wechselung ad Excipiendum, Replicandum & Duplicandum von drey Monaten zu drey Monaten lauffen sollen.

6. Daß alle producenda von einem Oberz Appellations- Gerichts-Advocato unterschrieben/ und in duplo eingebracht werden sollen/ nemlich ein Exemplar ad Acta, das andere dem Gegentheile zu communiciren.

7. Daß neben denen Causis Appellationum auch in Casu denegatae vel proractae Justitiae (wenn davon Beweißthum beygebracht wird) dieses Judicii jurisdiction fundirt seyn solle.

Ihr vollbringet dadurch Unsern allergnädigsten und ernststen Willen und Wir verbleiben etc. Gegeben Gölnn an der Spree den 28 Novembr. 1703.

An die Magdeburgische

Clevische

Pommersche

Halberstädtische

und Mündische

Regierungen.

20 169

Bemeiner Bescheid wegen der Voll- machten.

Nach man bey dem Königl. Preussischen Ober-Appellations-Gericht allhie verschiedentlich wargenommen / daß die Advocati entweder nicht zu rechter Zeit Mandata und Vollmachten zu legitimierung ihrer Person einbringen / welches nach der Königl. Interims-Ordnung §. 4. von dem Appellanten bey Reproduction der Processu von dem Appellaten aber bey Einbringung der Exception-Schrift geschehen muß / oder auch gar keine Vollmacht übergeben / sondern die Mandatarii zum öftern nur schlechterdings in denen Supplicatis, welche doch von denen Principalen selbst zuweilen nicht einmal unterschrieben seyn / benennet worden / oder auch von einigen nicht gnugsam clausulirt und mit anderweiter Substitution versichene Bevalte / von andern aber nur Blanquette zur Vollmacht übergeben worden; Solches alles aber vielen und weilaufftigen Disputat / allerhand Unordnungen und Confusionen / oder auch Verzögerung des Processus Anlaß geben könnte;

Als haben Präsident und Geheime Räthe des Königl. Preuss. Ober-Appellations-Gerichts allhie diesem allen vor zukommen / sich eines gewissen Formulars verglichen / dessen sich die Partheyen hinkünftig bedienen sollen / und damit selbige zu jedermans / insonderheit derer Advocaten und Procuratoren Notiz kommen möge / helicet worden / sothanes Formular der Vollmacht nebst diesem gemeinen Bescheide durch den Druck zu publiciren.

Und wird demnach allen und jeden bey diesem Ober-Appellations-Gericht recipiren Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlich anbefohlen / daß sie allen denen jedigen / mit welchen sie derer allhie schwebenden Processu halber correspondiren / von diesem gemeinen Bescheide mit dem fordersamsten Nachricht ertheilen / und ihres Orts allemal gehörige Sorge tragen / daß sie in allen so wol allbereit anhängig gemachten / oder auch hinkünftig zu introducirenden Appellationen eine Vollmacht nach dem annectiren Formular zu rechter Zeit einbringen können. Zu welchem Ende sie denn allemahl / wenn neue Appellationes an dieselbe geschicket werden / bey ihren Principalen dieserhalb ungesäumt Erinnerung thun / auch

denenselben eine gedruckte Vollmacht / umb selbige zu unterschreiben / und gehöriger massen einzurichten / zuzenden sollen / damit selbige so fort remittiret / und wo möglich / zugleich mit und neben denen supplicatis pro impetrandis processibus übergeben werden; Oder dafern solches nicht möglich / sollen sie indessen de mandato & rato caviren / nachgehends aber und bey reproduction der processuum die Vollmacht ohnfehlbar zugleich mit übergeben / und ihnen keine cautio de rato weiter verstattet werden; Derer Appellaten Anwalde aber sollen zugleich bey Übergebung der Exceptions-Schrift ihre Vollmacht mit einbringen / und dafern dieselbe von ihren Principalen nicht zugleich mit über sandt / soll er zwar gleichfals de rato caviren, jedoch aber alle Mühe und Fleiß anwenden / daß er in denen nechsten 6. Wochen nach Übergebung der Exception-Schrift die Vollmacht anschaffe; Wie denn auch insgemein allen Advocatis hiemit ernstlich und bey Vermeydung willkühlicher Straffe angedeutet wird / daß sie in denen allhie schwebenden Rechts-Sachen / wozu sie sich noch nicht gebührend legitimiren, innerhalb zwey Monathen nach Publication dieses gemeinen Bescheides / die Vollmachten beybringen.

Dafern nun die Advocaten und Procuratores solchem allen also nicht nachkommen / sondern bis zum Beschluß der Sache sich entweder gar nicht oder nicht debite ad causam legitimiren werden / sollen sie in poenam protracta litis & retardati processus verdammet / und mit arbiträrische Straffe dieserhalb angesehen / auch alle dieserhalb verursachte Schaden und Unkosten von ihnen erstattet werden. Geben zu Cöllman der Spree / den 12. Jul. 1795.

**Königl. Preussische zum Ober-Appellations-
Bericht verordnete Präsident und Beheim-
te Räche.**

Formula Mandati.

Ich **E**ndunterzeichnetener thue kund und be-
kenne hiemit/ daß ich für mich/ meine Erben und Nach-
kommen/ zu Vollführung meiner an dem hochlöblichen
Königl. Preussischen Ober-Appellations Gerichte zu
Cölln an der Spree schwebenden Rechts-Sachen wider
zu meinem Anwaldt dem Wohl-Edlen
und Hochgelahrten Herrn
besagten Ober-Appellations- Gerichts-Advocaten/ und falls der-
selbe etwa vor geendigter Sache mit Tode abgienge/ den gleichfalls
Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn
Hochermelöten Königl. Ober-Appellations- Gerichts-Advocaten/
als dessen substituirtten Anwaldt konstituirt habe; dergestalt daß
Er wie auch auf dessen tödtli-
chen Hintritt/ vorbemelöter
als dessen in casum mortis substituirtter Anwaldt / in angeregter
Sachen in meinem/ oder nach meinem Tode/ in meiner Erben und
Nachkommen Nahmen erscheinen/ der Sachen Nothdurft verhan-
deln/ Beweis und Gegen-Beweis / wo es die Sache erfordert/
führen/ wider gegenseitiges Einbringen excipiren/ und respective
repliciren, dupliciren &c. in contumaciam verfahren / zu Bey-
und End-Urtheil beschliessen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ anneh-
men/ expensas, damna & interesse designiren/ zu taxiren bitten/ in
executionem, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheil active
procediren / auch passive, da die Urtheil mir oder meinen Erben
zuwider ergienge / und darauff wider mich oder meine Erben in
executionem procediren würde/ von meiner wegen oder in meiner
Erben Nahmen/ alle Nothdurfft/ bis zu endlicher Erörterung des
puncti executionis verhandeln/ einen Auffer-Anwalt / so oft es
ihnen beliebet/ bestellen und revociren / auch alles andere thun und
lassen sollen/ was ich oder meine Erben/ selbst zugegen / thuen und
lassen solten/ könten oder möchten. Und da mehr ermeldter mein
Anwaldt und dessen substituirtte eines welttern Gewalts/ damm hier-
inn begriffen/ bedürfftig seyn solten/ solchen will ich in meinem und
meiner

meiner Erben Nahmen/ ihnen am beständigsten/wie das vermöge
der Rechte geschehen soll oder mag / hiemit auch ertheilet haben.
Und was nun also mehr erwehnter Herr
mein Anwalde/ und nach seinem Tode der substituirte Herr
handeln / thun und lassen wird/ das
verspreche ich vor mich und meine Erben/ fest und unverbrüchlich
zu halten/auch sie aller Bürden und Rechte/ præsertim satis dationis
zu entheben/und allerdings Schadelos zu halten/ bey Verpfänd-
ung meiner jetzigen und künftigen Haabe und Güther/ so viel de-
ren hierzu vonnöthen seyn werden. Dessen zu Urfund habe ich
dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Pischaff
bekräftiget. So geschehen

Gemeiner Bescheid / daß nicht ultra
duplicas verfahren werden sollte.

Dennach Präsident und Beher-
me Rätthe des Königl. Preuss. Ober-Appel-
lations-Gerichts allhie von Anfang dahin
bedacht gewesen/wie die an selbiges höchste Judicium
erwachsende Proceffe so viel möglich eingeschrenket /
und keine überflüssige weitläufftigkeit dabey verstatet/
sondern zu einer baldigen Endschafft gebracht und sol-
cher Gestalt ein jeder zu seinem Recht schnellig verhoffte
werde/ auch bey verschiedenen deshalb gepflogenen Un-
terredungen und Deliberationen unter andern besun-
de/ daß es zu merklicher Abkürzung der Proceffe gerei-
chen würde/ wenn hinkünftig nicht weiter wie hiesher
usq; ad quadruplicas verfahren werde / als wodurch die
Acta nur ohne Noth überhäuffet/ und durch unnützes
wiederholten desjenigen/ was in actis so wol prioris
als appellationis instantiæ allbereit weitläufftig
genug deduciret und vorgestellet die Sachen denen Re-
und Conreferenten nur schwer und verdriesslich gema-
chet/ die Partheyen auch sich dadurch nur in unnöthi-
ge überflüssige Kosten setzen/ und den Procefs zu ihren
selbst eigenen größten Schaden und Nachtheil länger un-
schwe-

schwerer machen; Als haben hochgedachte Praesident
und Geheim Rätche gut gefunden / diese unnötige
Weitläufftig abzustellen / und solche litis remoram
aus dem Wege zu räumen.

Und verordnen demnach hiemit und Trafft dieses/
daß denen Partbeyen hinfünfftig nicht mehr als zwey
Handlungen und Hauptsätze/als nemlich dem Appel-
lant die justificatio und replica , den Appella-
ten aber nur die exceptio und duplica verstatet und
zugelassen/ ultra duplicas aber ferner nicht verfabren
werden solle/ sondern es solle dieselbe ihre Nothdurft in
diesen beyden Sätzen gebührend deduciren / und der
Appellant in der replic submittiren / der Appel-
lat auch darauf gleichfalls in der duplic absque
novis schiessen / und umb einen Termin ad inrot.
actorū gebührende Ansetzung thun/ wozu als den ein
terminus von 4. Wochen angesetzt werden soll. Alles
andere nun was nach dem Schluß u. Beybringung die-
ser Schriften übergeben und ferner eingeschoben werde
möchte/ sol ab actis verworffen/ der in dieser Sache be-
stellte Anwaldt so es unterschrieben und übergeben/
mit willkührlicher Strafe dieserhalb angesehen/ und in
judicando gar nicht darauf reflectiret werden.

Das
58

Dafern aber an Seiten des Appellaten in denen beygebrachten Duplicis einige nova oder sonst etwas angeführet / und weßhalb der Appellant weiter gehöret / und zu fernere Handlung zugelassen werden müßte soll der appellantishe Anwaldt solches 14. Tage nach geschehener Insinuation gebührend anzeigen / und worinn solche nova bestehen / anführen / da alsdenn dem Befinden nach es entweder bey der verordneten Intutation verbleibē / oder dieselbe wiederum aufgehoben und ein Ordnungsmäßiger terminus zu beybringung der triplic anberahmet werden soll; Würde sich aber nachgehends in actis finden / daß der terminus ad triplicandum nur frivolē und zu Verzögerung der Sache gebethen worden / soll der Extrahent in 10. Rthlr. Straffe verdammet / und selbige von ihm ungesäumt erlegt werden.

Wornach sich die Advocati und Procuratores gehorsamst zu achten / auch wenn sie in einer Sache nicht selbst die Feder führen / denen Patronis causarum Nachricht davon zu geben haben. Kölln an der Spree / den 12. Jul. 1705.

Königl. Preussische zum Ober-
Appellations-Gericht verordnete Präsi-
dent und Beheimte Rätthe.

12 Jul 1705

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script, possibly a letter or official document.

Handwritten signature or name at the bottom of the page, possibly "Johann Christian ...".



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17







IMS - Ordnung/
 Und
 darauff erfolgte
 eine Bescheide
 Des
 hien Königl. Preussischen
 APPELLATION
 hts zu Coblen
 der Spree+
 Hochgedachtem Ober- Appella-
 thun haben/ zur Nachricht
 Druck gegeben.
 Walberstadt
 Hymisch/ Königl. Preus. Buchdr.